

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen Vereine**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") regeln die Grundsätze und Bedingungen der Teilnahme am Partnerprogramm der **Deutsche Sportlotterie gemeinnützige GmbH**, Rosenstr. 5 - 9, 65189 Wiesbaden ("DSL") für ausgewählte Sportvereine ("Verein" oder "Partner"). Nach Maßgabe dieser Bedingungen kommt zwischen dem Verein und DSL (zusammen "Parteien") ein rechtlich bindender Vertrag ("Partnervertrag") zustande.

## **1. GRUNDLEGENDES**

- 1.1 DSL bietet ausgewählten Vereinen ein Partnerprogramm an. Das Partnerprogramm soll der Förderung der Vereinsarbeit und der Unterstützung der Vereinszwecke dienen. Grundsätzlich kommt eine Teilnahme aller Sportvereine in Betracht. DSL behält sich jedoch vor, Teilnahmeanträge von einzelnen Vereinen ohne Begründung abzulehnen. Ein Anspruch auf Teilnahme am Partnerprogramm besteht nicht.
- 1.2 Das Partnerprogramm ermöglicht teilnehmenden Vereinen eine Beteiligung an den Loskäufen einzelner Lotterieteilnehmer. Eine Beteiligung ist nur an online erworbenen Losen möglich.

## **2. VERTRAGSSCHLUSS**

- 2.1 Der Partnervertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande. Das Bereitstellen des Online-Registrierungsformulars stellt kein Angebot der DSL auf Abschluss eines Partnervertrages dar, sondern lediglich die Einladung an den Verein, ein Angebot (Teilnehmerbewerbung) zum Abschluss eines Partnervertrages abzugeben. Nach Ausfüllen und Absenden der Teilnehmerbewerbung erhält der Verein zunächst per E-Mail eine Zugangsbestätigung. Die Zugangsbestätigung kann bereits eine vorläufige Partnernummer enthalten. Die Zugangsbestätigung stellt keine Annahme der Teilnehmerbewerbung des Vereins dar.
- 2.2 Durch Ausfüllen und Absenden des Registrierungsformulars gibt der Verein ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Partnervertrages ab. DSL wird die Teilnehmerbewerbung im Anschluss prüfen. Eine Annahme der Teilnehmerbewerbung erfolgt entweder durch eine separate E-Mail mit Vergabe einer endgültigen Partnernummer oder durch Freischaltung der vorläufigen Partnernummer.

### **3. FUNKTION DES PARTNERPROGRAMMS DER DSL UND PROVISIONS-ANSPRÜCHE DES PARTNERS**

- 3.1 DSL teilt dem Partner eine Partnernummer zu, und zwar entweder als endgültige Partnernummer oder als freigeschaltete vorläufige Partnernummer ("Partnernummer"). Bei der Partnernummer handelt es sich um einen alphanumerischen Code, der jeweils nur einem Partner zugeordnet ist. Die Partnernummer wird dem Partner in der Regel per E-Mail mitgeteilt.
- 3.2 DSL ermöglicht – voraussichtlich ab Januar 2015 – Personen, die die gesonderten Teilnahmebedingungen für die Lotterie erfüllen, die Teilnahme am Spielbetrieb im Internet ("Lotterieteilnehmer"). Ein Anspruch auf Zulassung zum Spielbetrieb besteht nicht. Die genauen Teilnahmebedingungen werden rechtzeitig vor Aufnahme des Spielbetriebs auf der Internetseite der DSL bereitgestellt.
- 3.3 Lotterieteilnehmer können beim Online-Einkauf von Lotterielosen die Partnernummer des Partners hinterlegen. Hierzu gibt der Lotterieteilnehmer die Partnernummer vor Bestellung der Lotterielose in ein Eingabefeld ein. Grundsätzlich wird allen Lotterieteilnehmern die Eingabe einer Partnernummer ermöglicht. Lotterieteilnehmer können so festlegen, ob sie einen bestimmten Verein mit ihrem Loskauf gezielt fördern möchten.
- 3.4 Bei Lotterieteilnehmern, die bereits einem anderen Kooperationspartner der DSL zugeordnet sind, ist eine Eingabe der Partnernummer durch den Lotterieteilnehmer nicht möglich.

Die Zuordnung zu einem anderen Kooperationspartner ist in der Regel zeitlich befristet. Eine feste Zuordnung zu einem anderen Kooperationspartner kann beispielsweise dann erfolgen, wenn der Kooperationspartner den Lotterieteilnehmer erstmals auf das Spielangebot der DSL aufmerksam gemacht hat. Ein Anspruch auf Teilhabe an den Loskäufen eines bestimmten Lotterieteilnehmers besteht daher nicht.

- 3.5 An Käufen von Lotterielosen, die nach Eingabe der Teilnehmernummer des Partners erfolgen ("qualifizierte Losverkäufe"), partizipiert der Partner wie folgt:
  - 3.5.1 Qualifizierte Losverkäufe werden mit 8 % des Lospreises verprovisioniert.
  - 3.5.2 Die Provision wird auf den Lospreis gewährt; auf Transaktionskosten wie Bearbeitungs- oder Zahlungsgebühren wird keine Provision gezahlt.
  - 3.5.3 Die vereinbarte Provision versteht sich als Bruttovergütung und wird inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer gezahlt.
- 3.6 Über qualifizierte Losverkäufe erteilt DSL jeweils innerhalb von 4 Wochen nach Beginn eines Kalenderjahres eine schriftliche Abrechnung. Der Anspruch auf Auszahlung der Provisionen wird binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Ab-

rechnung bei dem Partner fällig. Für den Verzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

- 3.7 Die Auszahlung der Provisionen erfolgt grundsätzlich in Geld. DSL kann dem Partner statt einer Geldzahlung auch Sachprämien zu gesonderten Bedingungen anbieten. In diesem Fall steht dem Partner ein Wahlrecht zu. Er kann zwischen der Auszahlung der Provision in Geld oder einer Sachprämie entscheiden.
- 3.8 Über die in dieser Ziffer 3. getroffene Vergütungsabrede hinaus findet eine weitere Beteiligung der Partner nicht statt. Der Partner handelt auf eigene Kosten und eigenes betriebswirtschaftliches sowie rechtliches Risiko. Insbesondere wird der Partner nicht für die Bekanntmachung der Partnernummer vergütet.

#### **4. VERWENDUNG DER PARTNERNUMMER DURCH DEN PARTNER**

- 4.1 Für die Weitergabe und Bekanntmachung der Partnernummer gegenüber Dritten ist ausschließlich der Partner verantwortlich. Weitergabe, Bekanntmachung oder jegliche sonstige Verwendung der Partnernummer durch den Verein oder durch vom Verein beauftragte Dritte ("Nutzung der Partnernummer") dürfen nicht gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen. Die Rechtmäßigkeit ist nach deutschem Recht zu bestimmen. Ergeben sich jedoch Anhaltspunkte dafür, dass die Nutzung der Partnernummer auch den Bestimmungen einer oder mehrerer anderer Rechtsordnungen unterliegt, bestimmt sich die Rechtmäßigkeit auch nach diesen anderen Rechtsordnungen.
- 4.2 Dem Partner ist bekannt, dass DSL der Ethik des Sports verpflichtet ist und die Nutzung der Partnernummer hiermit vereinbar sein muss. Demgemäß wird der Partner insbesondere jegliche Nutzung der Partnernummer unterlassen, die
- 4.2.1 gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) verstößt;
  - 4.2.2 zu Straftaten anleitet oder Gewalt verherrlicht oder verharmlost;
  - 4.2.3 gegen das Jugendschutzrecht verstößt; hierzu zählen auch Inhalte, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, insbesondere solche, die nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) für Kinder oder Jugendliche der untersten Altersstufe nicht freigegeben sind oder die im Wesentlichen inhaltsgleich sind mit Angeboten, die nach dem JuSchG für Kinder oder Jugendliche der untersten Altersstufe nicht freigegeben sind (relatives Verbot i. S. d. § 5 Abs. 1, 2 Jugendmedienschutzvertrag);

- 4.2.4 den Gebrauch von Drogen oder Zigaretten oder den Missbrauch von Alkohol oder rezeptpflichtigen Medikamenten verharmlost;
- 4.2.5 in sonstiger Hinsicht nicht mit der Ethik des Sports in Einklang steht.
- 4.3 Der Partner beachtet insbesondere bei jeglicher Nutzung der Partnernummer die Anforderungen aus
  - 4.3.1 den Landespressegesetzen, dem Rundfunkstaatsvertrag der Länder (RStV), dem Jugendmedienschutzvertrag (JMStV), der AVMD-RL 2010/13/EU und dem Telemediengesetz (TMG);
  - 4.3.2 den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und der UGP-RL 2005/29/EG.
- 4.4 Der Partner stellt sicher, dass die Nutzung der Partnernummer stets im Einklang mit dem Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV), der Werberichtlinie des öffentlichen Rundfunks und der Landesmedienanstalten sowie den Verhaltensregeln des Deutschen Werberats steht. Dies bedeutet insbesondere, jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit, dass die Nutzung der Partnernummer nicht zur Bewerbung der Lotterie von DSL
  - 4.4.1 gegenüber Minderjährigen und/oder
  - 4.4.2 gegenüber vergleichbar gefährdeten Zielgruppen
 erfolgen darf.
- 4.5 Weiterhin sind
  - 4.5.1 die nationalen und internationalen Urheber-, Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie die sonstigen gewerblichen Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter und
  - 4.5.2 die geltenden Rechtsordnungen und/oder anerkannten Verhaltensregeln von Berufsverbänden (insbesondere die Verhaltensregeln des Deutschen Werberats) zu beachten.

## **5. TRACKING UND REPORTING**

- 5.1 DSL lässt qualifizierte Losverkäufe durch geeignete Maßnahmen erfassen. Mitteilungen an den Verein über qualifizierte Losverkäufe erfolgen anonymisiert und in aggregierter Form. Personenbezogene Daten der Lotterieteilnehmer werden nicht übermittelt. Die Mitteilung erfolgt in der Regel einmal pro Jahr im Rahmen der Abrechnung nach Ziffer 3.6.

- 5.2 Der Partner kann jederzeit Auskunft über die Summe der qualifizierten Losverkäufe seit der letzten Abrechnung nach Ziffer 3.6 verlangen. Die Erteilung einer Auskunft steht im Ermessen von DSL. Ein Anspruch auf vorzeitige Auskunft besteht nicht.

## **6. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG**

- 6.1 DSL ist bemüht den Online-Zugang zur Lotterie sowie die Software zur Erfassung der qualifizierten Loskäufe mit einer hohen Verfügbarkeit zum Abruf vorzuhalten. Eine permanente Verfügbarkeit kann (beispielsweise wegen planmäßiger Wartungen an den Systemen, Abschaltung der Systeme wegen gerichtlicher oder behördlicher Verfügungen oder Ereignisse höherer Gewalt) nicht gewährleistet werden.
- 6.2 Die Parteien haften einander unbeschränkt,
- 6.2.1 bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
  - 6.2.2 für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
  - 6.2.3 nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
  - 6.2.4 für übernommene Garantien.
- 6.3 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
- 6.4 Der in Ziffer 7. geregelte Freistellungsanspruch bleibt unberührt.

## **7. INFORMATIONSPFLICHT UND FREISTELLUNG**

- 7.1 Der Partner informiert DSL unverzüglich, sobald gegen den Partner Ansprüche von Dritten wegen eines tatsächlichen oder behaupteten Verstoßes gegen Ziffer 4 (Verwendung der Partnernummer durch den Partner) des Partnervertrages geltend gemacht werden.
- 7.2 Der Partner stellt DSL auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, die ein Dritter gegen DSL aufgrund eines schuldhaften Verstoßes des Partners gegen Ziffer 4. dieses Vertrags erhebt.
- 7.3 DSL ist berechtigt, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Ansprüchen Dritter oder zur Verfolgung seiner Rechte vorzunehmen. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz angemessener Kosten, die DSL durch eine Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung entstehen bzw. entstanden sind.
- 7.4 Sonstige Ansprüche und Rechte der Parteien bleiben unberührt.

## **8. ÄNDERUNGEN DES PARTNERVERTRAGES**

- 8.1 DSL ist berechtigt, den Partnervertrag nachträglich zu ändern, sofern die Änderungen das Vertragsgefüge nicht schwerwiegend beeinträchtigen. Über die Änderung wird DSL den Partner per E-Mail informieren. Widerspricht der Partner der Änderung nicht binnen einer Frist von 6 Wochen nach der Information, so gelten die Änderungen als angenommen. Auf die vorgesehene Bedeutung eines Schweigens auf die Änderungsmitteilung wird DSL den Partner hinweisen.
- 8.2 DSL ist darüber hinaus berechtigt, den Partnervertrag nachträglich zu ändern, wenn
- 8.2.1 der Partnervertrag von DSL dem geltenden Recht angepasst werden muss, insbesondere wenn sich die Rechtslage geändert hat;
  - 8.2.2 die Änderung des Partnervertrages durch eine gerichtliche Entscheidung oder eine behördliche Verfügung veranlasst ist;
  - 8.2.3 die Änderung für den Partner lediglich vorteilhaft ist;
  - 8.2.4 die Änderung erforderlich ist, um technische Anpassungen oder die Beseitigung von Sicherheitslücken darzustellen;
  - 8.2.5 die Änderung erforderlich ist, um die Beschreibung neuer Rechte und Pflichten aufzunehmen, sofern hierdurch das Vertragsgefüge nicht nachteilig geändert wird
- und DSL den Partner über die Änderungen rechtzeitig per E-Mail informiert. Ziffer 8.1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- 8.3 Widerspricht der Partner einer Vertragsänderung, steht den Parteien das Kündigungsrecht nach Ziffer 9 zu.

## **9. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG**

- 9.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 9.2 Der Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigungserklärung kann auch per E-Mail formwirksam erklärt werden.
- 9.3 Mit Zugang der Kündigung entfällt die Pflicht von DSL qualifizierte Losverkäufe nach Ziffer 3.5. dieses Vertrags zu verprovisionieren; bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung erfolgte qualifizierte Losverkäufe werden nach Maßgabe dieses Partnervertrages abgerechnet.
- 9.4 Im Falle einer Vertragsbeendigung behalten die Ziffern 6. und 7. weiterhin Geltung.

## **10. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

- 10.1 Der Begriff "Partner" wird im Rahmen dieses Vertrages zur Bezeichnung des Vertragspartners der DSL verwendet. Im Übrigen ist der Verein nicht berechtigt sich als Partner der DSL zu bezeichnen oder als Partner der DSL aufzutreten..
- 10.2 Zum Zwecke der Leistungserbringung und Ausübung der aus diesem Partnervertrag erwachsenden Rechte kann sich DSL verbundener Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG und Dritter bedienen.
- 10.3 Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Partnervertrag kann DSL per E-Mail, Fax oder postalisch an die vom Partner hinterlegten Adressen verschicken.
- 10.4 Der Partnervertrag und seine Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- 10.5 Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist der Sitz von DSL.
- 10.6 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Das in Ziffer 8. geregelte Änderungsverfahren bleibt unberührt.

## **11. SALVATORISCHE KLAUSEL**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Partnervertrages ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen tritt das Gesetzesrecht (§ 306 Abs. 2 BGB). Im Übrigen werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt, soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist.

Stand 15.12.2015